

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang
Master of Education Lehramt Grundschule vom 20. Dezember 2017**

Vom 24.07.2019

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.07.2019 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.07.2019 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* vom 20. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2018) in der Fassung vom 19.12.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2019) wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis über den Inhalt wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 32 wird vor dem Wort „Zeugnis“ um das Wort „Bescheinigung,“ ergänzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen von Studierenden, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, müssen dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens 15. März vorliegen. Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, sind verpflichtet, zu Beginn des Wintersemesters ihr Anrecht auf vorgezogene Notenmeldung bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern auf dem dafür vorgesehenen Formular anzuzeigen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungen von Studierenden, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, müssen dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens 15. März vorliegen. Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, sind verpflichtet, zu Beginn des Wintersemesters ihr Anrecht auf vorgezogene Notenmeldung bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern auf dem dafür vorgesehenen Formular anzuzeigen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 Folgendes eingefügt:

„Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, müssen den Antrag bis spätestens 1. September beim Akademischen Prüfungsamt einreichen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Bewerbung dem Akademischen Prüfungsamt auf dem Zulassungsantrag anzuzeigen.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift zu § 32 wird vor dem Wort „Zeugnis“ um das Wort „Bescheinigung,“ ergänzt.

b. Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Bescheinigung über das erfolgreiche Masterstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten als Nachweis der ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Abs. 5. Befindet sich die Absolventin bzw. der Absolvent als Gasthörerin bzw. Gasthörer im Vorbereitungsdienst, wird ihr bzw. ihm die Bescheinigung zeitnah ausgehändigt, sodass sie bis spätestens 31. März dem zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden kann. Die Bescheinigung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

c. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

d. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird *„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung“* durch *„In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle über eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule erhält die Absolventin bzw. der Absolvent“* ersetzt.

e. Im neuen Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 wird *„, aber noch nicht vollständig abgeschlossenen“* gestrichen.

f. Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz *„an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist“* durch *„an dem die Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung eines einjährigen Ausbildungsabschnitts im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der zweiten Ausbildungsphase des Lehramts Grundschule ausgestellt worden ist“* ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird *„Sobald das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung sowie die Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule vorliegen,“* durch *„Im Falle von § 32 Abs. 2 Satz 1“* ersetzt. Hinter *„dem Kandidaten“* wird *„zusammen mit dem Zeugnis“* eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 24.07.2019

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor